

Protokoll der Mitgliederkonferenz

am 20. Mai 2017

der Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Niedersachsen und Bremen (AANB) e. V.

Ort: Vereinsgaststätte „Verein für Rasenspiele“ VfR Döhren e. V., Gustav-Brandt-Straße 82, 30173 Hannover

Beginn: 11.00 Uhr, Ende: 12.30 Uhr

Thema: **Schonvermögen – was ist das, wen betrifft es, wie hoch darf es sein?**

Referentin: Frau Rechtsanwältin Helga **Timm-Salzwedel** – Fachanwältin für Verwaltungs- und Familienrecht sowie Sozialrecht

Frau Timm-Salzwedel führt mit der Frage: „**Was ist das Schonvermögen**“? in das Thema ein. Sie definiert:

Schonvermögen im Sinne des Sozialrechts sind die Freibeträge, die man sozusagen ungestraft behalten darf und trotzdem Sozialleistungen erhält.

Sämtliche Sozialleistungen in Form von

- Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (auch: Job-Center-Leistungen oder Hartz IV genannt) sowie
- die eigentliche Sozialhilfe nach SGB XII (also bei Erwerbsminderung oder Behinderung oder im Alter)

werden nur dann gewährt, wenn die Antragsteller bestimmte Einkommens- bzw. Vermögensfreibeträge nicht überschreiten.

Welches Vermögen dürfen Hilfesuchende denn besitzen, ohne dass es auf die Leistungen anzurechnen ist? Das bedeutet auch, dass ein etwaiges höheres Vermögen bis zur Höhe der Freibeträge verbraucht werden muss, bevor der Staat mit Unterstützungsleistungen eintritt.

Was zählt zum Vermögen?

Vermögen sind zunächst in jeglicher Form verwertbare Vermögenswerte, die bei der Beantragung von Sozialhilfeleistungen vorhanden sind. Dazu gehören:

Bargeld und Sparvermögen, Lebensversicherungen, Aktien und andere Wertpapiere, Schmuck, der echte „Van Gogh“ an der Wand, aber auch ein Pkw, Haus- und Wohnungseigentum, auch Vermögen im Ausland.

Grundsätzlich unterscheidet man das Vermögen von den laufenden Einkünften.

Wichtig hierbei: Alles, was dem Hilfeempfänger nach der Leistungsbewilligung zufließt, ist immer **Einkommen**, auch wenn es ein Lottogewinn oder eine Erbschaft ist.

Hierbei ist zu beachten: **Es gibt kein einheitliches Schonvermögen**, wenn Sozialleistungen beantragt werden.

Anders gesagt: Das Schonvermögen ist auch abhängig von der Art der Leistung, die der betreffende Leistungsempfänger bezieht – also: Hartz IV (nach SGB II) oder Sozialhilfe (nach SGB XII). Denn: **Die Freibeträge unterscheiden sich ganz erheblich!**

Freibeträge gemäß SGB II § 12:

Danach sind vom vorhandenen Vermögen sog. Grundfreibeträge abzusetzen. Dieser ist allerdings nicht starr – es ist vielmehr ein Betrag von 150 € pro vollendetem Lebensjahr für jede volljährige Person, die in der Bedarfsgemeinschaft lebt, mindestens aber 3.100 €. Dieser Betrag (gilt auch für einen Lebenspartner unabhängig, ob verheiratet oder unverheiratet) kann für den Partner mit ausgeschöpft werden.

Daneben gibt es – also zusätzlich zu den jeweils 3.100 € - einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen bis zu 750 €, die zusätzlich geschützt sind. Damit kann der Berechtigte etwas Geld für notwendige Anschaffungen ansparen – wie z. B. für ein teureres Haushaltsgerät, wie etwa eine Waschmaschine. Dieser Betrag gilt für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Das angesparte Geld möglichst auf ein gesondertes Konto einzahlen!

Weitere geschützte Sachverhalte in Stichworten:

- Staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen (Riester-Anlageform) – im Unterschied zum SGB XII ist auch weiteres Altersvorsorgevermögen geschützt, sofern es nicht verwertbar ist, d. h. mit der Lebensversicherung oder dem sonstigen Träger ein sog. Verwertungsausschluss vereinbart worden ist. (Verwertungsausschluss bedeutet, dass z. B. die Lebensversicherung nicht vorzeitig aufgelöst werden kann.) Geschützt sind 750 € pro Lebensjahr bis zu bestimmten Höchstgrenzen von rund 50.000 €.
- Geschützt ist weiter die betriebliche Altersvorsorge, die im Regelfall ohnehin vor Eintritt des Versorgungsfalls weder beliehen, noch verpfändet oder abgetreten werden darf.
- Daneben ist angemessener Hausrat geschützt.
- Im Gegensatz zur Grundsicherung für nicht erwerbsfähige Personen ist bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug geschützt – etwa weil ein Erwerbsfähiger seine Arbeitsstelle nur mit dem Pkw erreichen kann. Richtwert für die Angemessenheit: 7.500 €. Aber auch ein teureres Fahrzeug von z. B. 10.000 € könnte mit dem Differenzbetrag von 2.500 € auf das sonstige Schonvermögen angerechnet werden. Auch ein extra umgebautes Behinderten-Fahrzeug oder ein Fahrzeug für eine Großfamilie kann geschützt sein – dies geht dann in Richtung „Härtefall“.
- Das selbstgenutzte Hausgrundstück oder die Eigentumswohnung ist geschützt. Bei Häusern gilt für 4 Personen eine Wohnfläche von 130 qm, bei einer Eigentumswohnung 120 qm. Geht es um mehr oder weniger Personen, sind jeweils 20 qm hinzuzurechnen oder in Abzug zu bringen. Auch Vermögen zur Anschaffung eines Hausgrundstückes, das zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient, ist im Bereich des SGB II geschützt.
- Außerdem sind Werte geschützt, deren Verwertung entweder unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte darstellen würde. Hierher gehört z. B. das angesparte Schmerzensgeld, denn dies soll bestimmte Schmerzen in einem bestimmten Zeitraum ausgleichen. Aber auch danach bleibt das Schmerzensgeld geschützt, ebenso wie angespartes Blindengeld, wenn es nachweislich aus Blindengeldzahlungen stammt (gut hier: Extra Konto!).
- Ein Härtefall kann es auch sein, wenn ein älterer verwitweter Hilfesuchender ein unangemessen großes Haus bewohnt, welches nachweislich nicht teilweise vermietet oder verwertet werden kann.

- Weiterhin genießen auch Sterbegeldversicherungen im angemessenen Umfang den Schutz.

Freibeträge gemäß SGB XII

(Bereich der klassischen Sozialhilfe im Fall der Behinderung, Erwerbsminderung oder Alter)

Es gilt: Wer Vermögen hat, das nicht geschützt ist, erhält keine Leistungen.

Gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII sind kleine Barbeträge oder sonstige Geldwerte geschützt.

Durch das Inkrafttreten des neuen sog. Bundesteilhabegesetzes haben sich seit dem 01.04.2017 die Beträge, also das Schonvermögen im Bereich des SGB XII, wesentlich erhöht:

5.000 € für volljährige Hilfeempfänger und Partner / Ehegatten sowie alleinstehende minderjährige Personen, also zusammen sind das 10.000 €. Für das unterhaltene minderjährige Kind sind weitere 500 € frei.

Hintergrund für die Erhöhung ist vor allem in der allgemeinen Preisentwicklung zu sehen, nachdem sich der bisher geschützte Betrag von 2.600 € seit Mai 1988 nicht mehr erhöht hatte – also insgesamt 30 Jahre lang!

Ein Pkw ist – anders als bei den Leistungen für erwerbsfähige Arbeitssuchende (gemäß Hartz IV) – im Falle der Grundsicherung nach SGB XII grundsätzlich nicht geschützt, kann jedoch unter sonstige geschützte Geldwerte im Sinne des § 90 Abs. 2 Ziff. 9 SGB XII fallen, wenn der Höchstbetrag des Schonvermögens nicht erreicht ist. Beispiel:

Sparvermögen 2.000 € - Pkw 3.000 €

Erst durch diese Erhöhung der Freibeträge auf 5.000 € ist erstmals die Möglichkeit geschaffen, dass ein Pkw bis zum Wert von 5.000 € geschütztes Vermögen ist, also nicht verwertet werden muss.

Die erhaltenen Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII können während des Leistungsbezuges bis zu diesen neuen Höchstbeträgen angespart werden, sodass Schonvermögen während des laufenden Leistungsbezuges gebildet werden kann. Wenn jedoch aus den laufenden Sozialleistungen höhere Beträge als die Freibeträge angespart werden, gelten diese grundsätzlich als Vermögen, d. h. sind verwertbar und müssen aufgebraucht werden, bis wieder Leistungen beantragt werden dürfen.

Aber auch angesparte SGB XII-Leistungen sind nicht immer zu verwerten. Es muss sehr genau geprüft werden, woher das Geld stammt. Es ist durchaus denkbar, dass das Ansparen von Sozialleistungen einem **besonderen, aner kennenswerten Zweck** dient. Am besten, man führt alle Gesichtspunkte an. Nach Erfahrung von Frau Timm-Salzwedel wird das von den Sozialämtern auch nicht einheitlich gehandhabt. So besteht durchaus die Chance, dass ein Sozialamt auf eine Verwertung verzichtet und ein sog. **Härtefall** anerkannt wird.

Nach § 90 Abs. 2 SGB XII gibt es weitere Vermögenswerte, die unabhängig von den bisher genannten Freibeträgen von der Verwertung für den Lebensunterhalt ausgenommen sind:

- Altersvorsorgeaufwendungen in Form der Riesterrente ohne Begrenzung der Höhe

nach. Ein solcher Vertrag könnte daher auch während des Leistungsbezuges abgeschlossen werden.

Geschützt sind weiter:

- der angemessene Hausrat,
- Gegenstände zur Aufnahme einer Berufsausbildung,
- in bestimmtem Umfang Familien- und Erbstücke, deren Verwertung eine besondere Härte bedeutet,
- ein angemessenes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung. Zur Größe gilt (wie bei SGB II): 120 qm für 4 Personen.

Geschützt ist auch Vermögen, solange es

- nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung des Hausgrundstückes bestimmt ist, wenn dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll.

Von Bedeutung ist dann noch **die sogenannte Härteklausele im Sinne des § 90 Abs. 3 SGB XII**, die mögliche, ganz extrem seltene Ausnahmefälle erfasst (besondere Härte!). Nur in Ausnahmefällen können über die genannten Freibeträge hinaus Leistungen angespart werden, also wenn der Berechtigte auf Sozialleistungen nicht anrechenbare anderweitige Leistungen erhält, wie beispielsweise **Blindengeld** oder eine **Schmerzensgeldzahlung**. Der Schutz dieser Gelder ist ausdrücklich in **§ 83 SGB XII** geregelt. Sie zählen also nicht zum anrechenbaren Einkommen. Hier empfiehlt Frau Timm-Salwedel, die Beträge auf einem getrennten Konto zu verwahren, damit dies dann auch nachgewiesen werden kann.

Weiterhin ist aus **nachgezahlter Sozialhilfe gebildetes Vermögen** zu nennen – Beispiel: Grundsicherungsleistungen mussten eingeklagt werden und werden dann für einen ggf. längeren Zeitraum vom Sozialamt nachgezahlt.

Grundsätzlich allerdings ist – wie bereits ausgeführt – das Ansparen von Beträgen über den Schonvermögensbetrag nicht geschützt. Hier sind aber weitere Ausnahmesituationen denkbar, wobei nach der Rechtsprechung ein strenger Maßstab anzulegen ist. Beispiel: **Hohe Altersvorsorge-Ansparungen kurz vor Rentenbeginn** – dann wird man bedürftig. Hierher kann auch eine angemessene **Sterbegeldversicherung** für die Beerdigungskosten gehören, die nicht ohnehin bereits an ein Beerdigungsinstitut abgetreten ist.

Zu denken ist hier auch an **Mischgemeinschaften**; d. h. **Bedarfsgemeinschaften**, bei denen ein Teil Leistungen nach dem SGB II und ein anderer Teil Leistungen nach dem SGB XII bezieht. Ein **PKW** ist zugunsten des SGB II-Empfängers geschützt (bis 7.500 € bei erwerbsfähigem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft - § 12 III Nr. 2 SGB II). Man kann also nicht von dem SGB XII-Empfänger, der auch in dieser Bedarfsgemeinschaft lebt, die Verwertung des Pkw verlangen.

Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz auch bei der Eingliederungshilfe:

Im Rahmen der Eingliederungshilfe haben sich auch die Freibeträge geändert. Ab 01.04.2017 gilt für erwerbstätige Behinderte ein neuer Schonvermögensbetrag in Höhe von 25.000 € zusätzlich zu dem Grundfreibetrag von 5.000 €, wobei diese Regelung bis zum Jahre 2020 gelten soll. Danach erfolgen weitere Änderungen / Verbesserungen.

Wichtig ist, dass ab 2020 bei der Eingliederungshilfe das Partnervermögen gar nicht mehr angerechnet wird.

Frau Timm-Salzwedel stellt als Fazit fest: Das Bundesteilhabegesetz hat somit eine wesentliche Verbesserung für die Hilfesuchenden gebracht. Das gilt nicht nur beim Schonvermögen.

Änderungen beim Bundesteilhabegesetz auch für Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten. Dies betrifft allerdings nicht das Schonvermögen, vielmehr hat sich das Arbeitsförderungsgeld verdoppelt und die Anrechnung des Einkommens hat sich geändert, sodass Betroffene rund 52 € mehr im Monat zur Verfügung haben, die nicht angerechnet werden.

Weiteres ist in dem Infoblatt „Freibeträge / Schonvermögen“ enthalten, das Frau Timm-Salzwedel verteilt hatte (hier als Anlage beigefügt).

Frau Timm-Salzwedel ging nun weiterhin auf Fragen der Anwesenden ein:

Frage: Wie aktuell muss ein Gutachten über eine vorhandene Immobilie sein?

Diese Frage bezog sich auf eine mögliche Verwertung der Immobilie in Aufrechnung zur gezahlten Sozialhilfe / Eingliederungshilfe im Falle der Möglichkeit eines Vererbens an das behinderte Kind – wie viel darf die betroffene Person behalten?

Antwort: Es wird ein relativ aktuelles Gutachten erwartet, evtl. 2 bis 3 Jahre alt. Gutachten können leicht 5.000 € kosten, aber Gutachten durch das Katasteramt sind günstiger.

Frage: Wenn meine Tochter ihren Partner heiraten würde – welche Auswirkungen hätte dies?

Antwort: Wird ab dem Jahr 2020 Eingliederungshilfe bezogen, wird das Partnervermögen nicht mehr angerechnet.

Frage: Wieviel Vermögen darf man schenken?

Antwort: 100 € im Monat

Frage: Altersversorgung – Riesterrenten brauchen ja nicht aufgelöst werden. Sind andere private Renten geschützt?

Antwort: Eine dynamische Lebensversicherung ist nicht geschützt.

Frage: Wenn ein Behinderter ein Erbe über das Behindertentestament bekommen hat, ist dieses ja geschützt. Inwieweit muss er dieses geschützte Vermögen zunächst aufbrauchen, bis er wieder Sozialhilfe erhält?

Antwort: Dies ist ein geschütztes Erbe, z. B. auch, wenn er eine Wohnung bekommt, ist diese geschützt.

Frage: Gilt das hier alles für Behinderte allgemein – für SGB II- und SGB XII-Empfänger?

Antwort: Dies gilt nur für Niedersachsen, nicht bundesweit.

Äußerung einer anwesenden Person: Bei Wohngemeinschaften sind die Leistungen

wechselseitig nicht anrechenbar, bei Bedarfsgemeinschaften jedoch sind sie anrechenbar. Dies warf die Frage nach Definitionen auf:

Wohngemeinschaft – ist keine Einstandsgemeinschaft – z. B. leben 2 Studenten gemeinsam in einer Wohnung ohne Partnerschaft.

Bedarfsgemeinschaft – es leben tatsächlich z. B. 2 Personen in Partnerschaft zusammen. (Anmerkung der Protokollantin: „Mindestens ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft muss erwerbsfähig und leistungsberechtigt im SGB II sein.“)

Die folgende **Äußerung** bezieht sich auf die Problematik, wenn ein bestellter gesetzlicher Betreuer das Vermögen des Berechtigten verwaltet: „Was macht der Betreuer mit dem Vermögen? Kann er sich nicht zu Unrecht bereichern?“

Antwort: Hier ist aber auch wichtig, ob Einwilligungsvorbehalt besteht. Es gibt aber eine Überwachung durch das Amtsgericht. Dennoch hat es schon Fälle gegeben, dass Betreuer rechtlich nicht gut handeln.

Frage: Wo erhält man eine unabhängige Beratung – wo man keinen Schaden hat, weil man ja alles offengelegt hat? Eine unabhängige Beratungsstelle? Man müsste sich ja selbst in die Paragraphen einarbeiten, um das für sich zu entscheiden.

Antwort: Sozialberatungsstellen durch Kommunen, AWO – sonst bleibt nur die anwaltliche Beratung in Einzelberatung. Die Ämter sind eigentlich verpflichtet zu beraten. Aber es ist schwierig, sich vom „Gegner“ beraten zu lassen.

Frage: Wenn mein Sohn im Jahr 2020 als Schenkung / Erbe 25.000 € erhält, kann er das Geld behalten?

Antwort: Eingliederungshilfe-Empfänger – ja. Falls er in einer Werkstatt arbeitet, bleibt es bei den 5.000 €.

Frage: Hausrat und Möbel, die ein Behinderter hat, werden nicht angerechnet?

Antwort: Normaler Hausrat ist geschützt – aber z. B. ein Designer-Sofa oder ein echter Picasso sind grenzwertig!

Frage: Ändert sich etwas beim Arbeitsentgelt bei Tätigkeit in einer Werkstatt?

Antwort: Bisher 70 € - jetzt 52 € mehr.

Frage: Kann es sein, dass in eine Härtefallregelung auch einfließt, ein Vermögen über mehrere Jahre zweckgebunden aufzubrauchen?

Antwort: Nur in besonderen Härten, wie z. B. Schmerzensgeld, Blindengeld oder ein Partner stirbt und hinterlässt der betroffenen Person ein zu großes Haus.

Frage: Mein Sohn besitzt 2 Musikinstrumente – sind diese geschützt?

Antwort: im Prinzip ja, hängt aber vom Wert ab.

Frage: Wie kommt der Betroffene eigentlich zu seinem Geld? Es bleibt die Frage, macht es Sinn, ihm im Jahr 2020 ein volles Sparbuch zu hinterlassen?

Antwort: Das geht eigentlich nur durch Ansparen – monatlich 100 € aufs Konto legen. Nachfrage dazu: Die Ämter definieren auch dies aber als Einkommen. Wie kriegt man

beim SGB XII das Schonvermögen angespart?

Antwort: Es gilt immer als Einkommen – wenn man ihm das volle Sparbuch gibt, ist es Einkommen.

Frage: Ein Eingliederungshilfe-Empfänger lebt bereits jetzt von seinem Vermögen – die 25.000 € werden aufgebraucht.

Antwort: Es ist ein Unterschied, ob man jemandem Geld schenkt oder ob derjenige Geld erbt. Alles, was man in einer Summe erhält = Einkommen.

Frage: Wenn mein Sohn eine Eigentumswohnung erhält – ich vererbe sie ihm – er kann darin wohnen bleiben, darf sie aber nicht verkaufen?

Antwort: Ja.

Frage: Eine Lebensversicherung soll nicht in einer Summe, sondern als monatliche Rente ausgezahlt werden?

Antwort: Dies ist dann Einkommen und wird angerechnet auf die SGB XII-Leistung.

Frage: Vermögen kann man nur über das Behindertentestament schonen?

Antwort: Ja.

Frage: Eine Eigentumswohnung geht auf meine Tochter als Erbin über. Wenn sie nicht in dieser Wohnung wohnt, was ist dann?

Antwort: Wenn die Auszahlung im Rahmen des Behindertentestaments geschieht = Einkommen. Lebt sie selbst darin = geht es.

Frage: Wenn ich eine Einzahlung aufs Konto der betroffenen Person mache – 100 €, erhalte aber Kindergeld.

Antwort: Es wird nicht als Einkommen gewertet.

Frage: Wenn ich ein Behindertentestament für die Tochter erstelle mit dem Inhalt, dass die Schwester ihr das Erbe nach und nach zukommen lässt.

Antwort: Nur in 100-€-Beträgen jeweils möglich. Alles, was in großer Summe gezahlt wird, gilt als Einkommen.

Weitere **Äußerung** zum Schenken: Es sind nicht nur 100 € monatlich möglich, sondern auch weitere Zahlungen, wie z. B. Finanzierung von Zahnersatz, Geburtstagsgeschenke, zweckgebundene Geschenke. Am besten sachliche Leistungen – z. B. auch eine Reise ...

Frage: Gibt es für die Geschenke eine Obergrenze?

Antwort: Hängt vom Einzelfall ab – 50 bis 200 € sind sicherlich möglich.

Protokoll: Birgit Kleeblatt, AANB